

# Deakzession von Sammlungsgegenständen durch Museen

von  
Lisa Lindorf

1. Auflage

Bucerius Law School Press 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 86381 056 6

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG



B U C E R I U S   L A W   S C H O O L  

---

P R E S S

BUCERIUS LAW SCHOOL PRESS

**Schriften zum Kunstrecht**

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer

Haimo Schack

Karsten Schmidt

**Band 5**

Lisa Lindorf

# **Deakzession von Sammlungsgegenständen durch Museen**

Verlag:

Bucerius Law School Press

– Verlag der Bucerius Law School, Jungiusstr. 6, D-20355 Hamburg

Autor:

Lisa Lindorf

Herausgeber:

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer

Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley)

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt

1. Auflage 2015

Herstellung und Auslieferung:

tredition GmbH, Mittelweg 177, D-20148 Hamburg

ISBN: 978-3-86381-055-9

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Einleitung

Leere Haushaltsskassen und ein stetiger Zuwachs an Kulturgütern führen auf politischer und kultureller Ebene zu Diskussionen über die künftigen Finanzierungsmöglichkeiten deutscher Kultureinrichtungen. Während es einerseits erstrebenswert scheint, das heutige Modell der Vollfinanzierung durch die öffentliche Hand zu erhalten, wächst andererseits das Bewusstsein über die Gefahr, dass ohne neue Finanzierungsstrukturen die öffentliche Kulturversorgung in absehbarer Zeit nicht mehr den heutigen Qualitätsstandards genügen wird.

Eine mögliche Lösung dieses Problems könnte die Deakzession von Sammlungsobjekten sein. Im Zuge dessen muss untersucht werden, welche Rechtsgrundlagen das deutsche Recht bereithält und welche Schranken sich hieraus ergeben. Ein Blick auf die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Museen in den USA und Großbritannien kann weitere Anstöße dafür liefern, die Deakzessionsmöglichkeiten deutscher Einrichtungen einer neuen, unvoreingenommenen Betrachtung zu unterziehen.

## A. Definition Deakzession

Deakzession ist die dauerhafte Entfernung eines Gegenstandes aus einer bestehenden Sammlung aufgrund von Veräußerung, Tausch, Schenkung oder anderen Übertragungsgeschäften.<sup>1</sup>

Das Wort „de-accession“ wurde erstmals im Jahr 1972 in einem Artikel des Kunstkritikers *John Canaday* in der New York Times verwendet, der sich mit dem heimlichen Verkauf von Kunstgegenständen durch das New Yorker Museum of Modern Art beschäftigte und das Wort „deaccession“ anstelle von „sold“ verwendete.<sup>2</sup> *Canaday* berichtete, das Museum of Modern Art habe „recently de-accessioned one of its only four Redons, the gift of a prominent collector, rechanneling it into private hands another prominent collector by way of a dealer“.<sup>3</sup>

Während *Marie Maloro* noch 1985 feststellte, dass das Wort Deakzession in keinem Wörterbuch zu finden sei,<sup>4</sup> hat es seit der 11. Auflage 2004 sogar Eingang in das Concise Oxford English Dictionary gefunden und wird beschrieben als „officially remove (an item) from a library, museum, or art gallery in order to sell it“. Aufgrund der Tatsache dass neben dem Verkauf, auch der Tausch, die Zerstörung irreparabel beschädigter Kuntgegenstände und die Rückgabe von Sammlungsobjekten als Restitution Formen von Deakzession sind, scheint diese Definition jedoch zu eng gefasst.<sup>5</sup>

Geläufiger als das zum Teil als „ugly but unavoidable neologism“<sup>6</sup> bezeichnete Wort „Deakzession“ dürfte dessen Gegenstück sein. „Akzession“ ist das (offizielle) Hinzufügen eines Stückes zur Sammlung eines Museums oder einer Bibliothek<sup>7</sup> durch den für die Dokumentation der Sammlung Verantwortlichen.<sup>8</sup> Das Hinzufügen geschieht nicht bereits durch den Erwerb, sondern setzt eine Reihe von Formalitäten und in der Regel umfangreiche Prüfungen voraus.<sup>9</sup> Das Akzessionsverfahren ist erst mit Eintragung des Objekts in das Erwerbsregister und der Zuweisung einer Identifikationsnummer abgeschlossen.<sup>10</sup> Erwirbt ein Museum einen Gegenstand, der niemals akzessioniert und damit nicht eindeutig und endgültig in die Sammlung aufgenommen wurde, ist die Verfügung über ihn keine Deakzession.<sup>11</sup> In diesem Fall wurde der Kunstgegenstand zu keinem Zeitpunkt als würdig empfunden, auf unbestimmte

<sup>1</sup> Vgl. § 233a I (a) New York Education Law; *Maloro*, Museum Management and Curatorship, S. 273; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005.

<sup>2</sup> *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 2; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 214.

<sup>3</sup> *Canaday*, New York Times 27.2.1972, D21.

<sup>4</sup> *Maloro*, A Legal Primer, 1. Aufl., S. 138.

<sup>5</sup> *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 2.

<sup>6</sup> *Mallet*, Apollo Magazine, 1.9.2007, S. 36.

<sup>7</sup> *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 2.

<sup>8</sup> *Buck*, in: Museum Registration Methods, 13; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 859.

<sup>9</sup> Nachhaltiges Sammeln - Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Art. 2.1.; Art. 5 Museums Association Code of Ethics for Museums 2008; Ethical Guidelines: Acquisition Guidance on Ethics and Practicalities of Aquisition 2004, Teil 1 und 7, abrufbar unter: <http://www.museumsassociation.org/download?id=11114>; Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten des Deutschen Museumsbundes S. 9 ff., abrufbar unter: [http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefte/dokumente/Leitfaeden\\_und\\_anderes/LeitfadenDokumentation.pdf](http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefte/dokumente/Leitfaeden_und_anderes/LeitfadenDokumentation.pdf).

<sup>10</sup> *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 4.

<sup>11</sup> *Maloro/DeAngelis*, S. 249; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 2.

#### A. Definition Deakzession

Zeit erhalten zu werden und kann daher abgestoßen werden, ohne dass besondere rechtliche oder ethische Fragen einer Deakzession auftreten.<sup>12</sup>

Wenn ein Kunstgegenstand lediglich ausgeliehen wird, fehlt es am Tatbestandsmerkmal der dauerhaften Entfernung, so dass ebenfalls kein Akt der Deakzession vorliegt.<sup>13</sup> Ebenso wenig ist die Rückgabe eines Sammlungsobjektes, das dem Museum lediglich als Dauerleihgabe überlassen war, eine Form der Deakzession. Wie das Beispiel des „Proconsul Africanus“ zeigt, kann die Abgrenzung zwischen Schenkung und Dauerleihgabe im Einzelfall allerdings schwierig sein. Der zwei Millionen Jahre alte Schädel war 1949 als Langzeitleihgabe vom kenianischen Nationalmuseum nach London gegeben worden; ein Rückholgesuch war 1982 unter Berufung auf eine angebliche Schenkung zunächst abgelehnt worden und hatte erst nach dem Auffinden alter Dokumente Erfolg.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 2; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 863; *Malaro*, Museum Management and Curatorship 1991, 273; *Reibel*, S. 25 f. Ein praktisches Beispiel für eine solche Vorgehensweise gibt *Dobrzynski*, Real Clear Arts 18.11.2010.

<sup>13</sup> *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 4; a.A. Deutscher Museumsbund in Art. 4.2.4 seines Leitfadens zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, s. Anhang VII, S. 149.

<sup>14</sup> Vgl. *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 3.

## B. Deakzessionen in der Vergangenheit

In den letzten hundert Jahren gab es verschiedene Deakzessionswellen. Im Rahmen der Umsetzung des ersten Fünfjahresplans verließen in den 1930er Jahren auf Anordnung der sowjetischen Regierung über zweitausend Kunstgegenstände die St. Petersburger Eremitage. Andrew Mellon ersteigte 21 dieser Gemälde und spendete sie später den USA, was zur Etablierung der National Gallery of Art in Washington beitrug.<sup>15</sup>

In Deutschland führte der finanzielle Druck nach dem Ersten Weltkrieg zur Deakzession einer Vielzahl von Objekten aus den verschiedensten Museen. Weitere Sammlungsgegenstände folgten, als Hitler in seiner ästhetischen Verblendung Objekte moderner Kunst, die er als „entartet“ ansah, aus den deutschen Museen entfernen und versteigern ließ.<sup>16</sup>

Auch in Großbritannien kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Deakzessionen. Die öffentliche Kritik an einigen Verkäufen dämmte die dortigen Deakzessionsbestrebungen jedoch bereits in den frühen 1970er Jahren wieder ein.<sup>17</sup>

Die meisten Erfahrungen im Umgang mit Deakzessionen haben die Museen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen US-amerikanische Einrichtungen ihre frühere Praxis wieder auf, eigene Sammlungen durch eine Reihe von Verkäufen umzuschichten und zu modernisieren. Als Konsequenz ergaben sich Verkäufe ganzer Sammlungen. Berüchtigt ist ein Verkauf in den 1950er Jahren in Minneapolis. Dort hatte das Minneapolis Institute of Arts 4500 Gegenstände des Kunsthandwerks, orientalische Kunst, amerikanische Gemälde sowie ägyptische, griechische und römische Kunst in der Hoffnung verkauft, aus dem Erlös eine Sammlung von Meisterwerken des späten 19. und 20. Jahrhunderts erwerben zu können.<sup>18</sup> Die starke negative Publicity aus den 1950er Jahren führte kurzfristig zu einem Rückgang von Deakzessionen, der in den frühen 1970er Jahren durch eine neue Deakzessionswelle abgelöst wurde. Für einen erneuten internationalen Skandal sorgte 1973 die Veräußerung von 50 Gemälden, die Adelaide Milton de Groot dem New Yorker Metropolitan Museum of Art vermacht hatte. Das Museum kaufte dafür ein Meisterwerk von Velázquez für 5.544.000 \$, das Porträt von Juan de Pareja.<sup>19</sup> Dieser Erwerb wurde von den Medien zunächst positiv bewertet und gelobt. Als die New York Times jedoch zwei Jahre später veröffentlichte, dass das Metropolitan Museum zur Finanzierung heimlich Kunstgegenstände aus der Sammlung de Groot verkauft hatte, ernteten das Museum und sein Direktor Thomas Hoving scharfe Kritik.<sup>20</sup> Mitte der 1970er Jahre ebten die Verkaufsaktivitäten der Museen ab, nachdem diese als Reaktion auf den Vorwurf der Unprofessionalität eigene Deakzessionsrichtlinien verfassten und das Bewusstsein der rechtlichen Verantwortung gegenüber der

<sup>15</sup> Ulmer, in: Marktplatz Museum, 16, 21; Conforti, in: A Deaccession Reader, 73, 74; s. auch <http://www.nga.gov/collection/gallery/ggfound/ggfound-984.html>.

<sup>16</sup> Conforti, in: A Deaccession Reader, 73, 74.

<sup>17</sup> Conforti, in: A Deaccession Reader, 73, 74.

<sup>18</sup> Hess, S. 62 ff.; Kimmelman, New York Times 1.4.1990.

<sup>19</sup> Hoving, in: The Case, the Capture, 1, 30 ff.; Neuberger, S. 130 ff.

<sup>20</sup> Rewald, in: A Deaccession Reader, 23 ff.; Alexander/Alexander, S. 207; Schack, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 25. Auch der Staatsanwalt rügte öffentlich das Verhalten des Museumsdirektors Thomas Hoving; vgl. Merryman/Elsen/Urice, S. 1275; Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 104.

## *B. Deakzessionen in der Vergangenheit*

Allgemeinheit erstarkte.<sup>21</sup> Bis Mitte der 1990er Jahre setzte sich in den USA (von wenigen Ausnahmen abgesehen)<sup>22</sup> allgemein die Erkenntnis durch, dass Deakzession ein zulässiges Instrument des Sammlungsmanagements ist, solange sie in einem angemessenen und verantwortungsbewussten Rahmen betrieben wird. Im Mai 2009 waren 45 % der Objekte, die bei Christies in New York versteigert wurden, Deakzessionen US-amerikanischer Museen.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Zum Ganzen *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 74.

<sup>22</sup> *Tyler Green*, Modern Art Notes, Blögeintrag vom 5.1.2009, abrufbar unter:

<http://blogs.artinfo.com/modernartnotes/2009/01/failure-is-an-option/>; s. auch *Lewis*, in: A Deaccession Reader, 109, 115: Die Sammlung eines Museums sei in einem solchen Fall nicht mehr als ein „educational resource centre whose holdings should change at the whim and the fancy of educational fashion“.

<sup>23</sup> *Pollock*, The Art Newspaper, Issue 204, July/August 2009.

### C. Beweggründe für eine Deakzessionierung

Museen können sich aus verschiedenen Gründen zu einer Deakzession entschließen. Ziel kann sein, ihren Erwerbungsetat aufzustocken und die Einnahmen zum Ankauf neuer Sammlungsobjekte zu verwenden. Insbesondere in den USA wägen Museen die künstlerischen und wirtschaftlichen Vorteile mit einer Aufrechterhaltung des Status quo gegeneinander ab. Sammlungsentscheidungen folgen regelmäßig der sog. „masterpiece theory“, wonach jedes Museum nach dem Erwerb von Meisterwerken strebt. Einen herausragenden Kunstgegenstand zu besitzen wird für wichtiger gehalten, als eine Vielzahl weniger bedeutender Objekte sein Eigen nennen zu können.<sup>24</sup> Um auf dem Kunstrmarkt gegenüber privaten Sammlern wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Museen für den Erwerb derartiger Sammlungsobjekte jedoch erhebliche Summen aufbringen.<sup>25</sup>

Finanzieller Druck kann Museen auch dazu veranlassen, ihren Sammlungsschwerpunkt enger zu fassen. Deakzessionsbestrebungen der Museen sind im großen Ausmaß durch Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse geprägt. Gerade in schweren wirtschaftlichen Zeiten wollen die Museen dynamische Kulturzentren für eine interessierte Öffentlichkeit bleiben.<sup>26</sup> Aus diesem Grund ändern sie ihr Sammlungskonzept und deakzessionieren Kunstgegenstände, die außerhalb dieses neuen Sammlungszwecks liegen. Statt quer durch alle Epochen zu akquirieren, konzentrieren sich Museen auf einen kleinen Bereich, der eine qualitative Aufwertung erfahren soll.<sup>27</sup> 2007 ließ die Albright-Knox Art Gallery in Buffalo etwa 200 Objekte aus ihrer Asien- und Antiquitätensammlung versteigern, um hierdurch ihr Stiftungskapital zu erhöhen und den Sammlungsschwerpunkt auf den Erwerb moderner und zeitgenössischer Kunst richten zu können.<sup>28</sup> Die Corcoran Gallery sowie die Pennsylvania Academy of Fine Arts deakzessionierten europäische Gemälde, um sich vollständig auf ihre amerikanische Sammlung konzentrieren zu können.<sup>29</sup>

Der umstrittenste Grund für Deakzession ist die Finanzierung laufender Betriebskosten. Die Kosten für die Lagerung, Instandhaltung und Konservierung von Kunstgegenständen verschlingen einen Großteil des jährlichen Budgets eines Museums. 2007 gab das Metropolitan Museum of Art mehr als 50 Mio \$ für die Erhaltung und Katalogisierung seiner Objekte, die kuratorische Abteilung und wissenschaftliche Publikationen aus. Dies waren 29 % der Betriebskosten. Wartungs- und Betriebskosten beliefen sich auf 18 % des Gesamtbudgets.<sup>30</sup> Das

<sup>24</sup> Conforti, in: A Deaccession Reader, 73, 77; Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 109.

<sup>25</sup> Noch in den 1970er Jahren stellten die 5,5 Mio \$ für Velázquez Porträt von Juan de Pareja (s. oben Fn 19) einen Rekordpreis dar. Im Jahre 2004 musste das Metropolitan Museum of Art bereits zwischen 45 und 50 Mio \$ für Duccios Madonna mit Kind aufbringen; Tomkins, The New Yorker Magazine 11.7.2005, S. 42.

<sup>26</sup> Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 31.

<sup>27</sup> Huntington, Buffalo News 10.11.2006, A1; Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 109.

<sup>28</sup> Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy, 836 N.Y.S.2d 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007); Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 31; Huntington, Buffalo News 10.11.2006, A1; zum Fall des Walker Art Center in Minneapolis s. Conforti, in: A Deaccession Reader, 73, 76.

<sup>29</sup> Conforti, in: A Deaccession Reader, 73, 76.

<sup>30</sup> Metropolitan Museum of Art, One Hundred Thirty-seventh Annual Report of the Trustees for the Fiscal Year July 1, 2006, through June 30, 2007, 60, 62, abrufbar unter: [http://www.MET-museum.org/~media/Files/About/Annual%Reports/2006\\_2007/01titleacknowledge07.ashx](http://www.MET-museum.org/~media/Files/About/Annual%Reports/2006_2007/01titleacknowledge07.ashx).

### C. Beweggründe für eine Deakzessionierung

Los Angeles County Museum of Art gab mit 4,7 Mio \$ 10 % seiner jährlichen Gesamtausgaben für kuratorische Aktivitäten aus und musste mit 12,4 Mio \$ 26 % der Gesamtausgaben für Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen aufwenden.<sup>31</sup>

Die Finanzkrise hat diese missliche Lage der Museen noch verstärkt. In den letzten Jahren haben Museen auf dem Aktienmarkt 20-35 % ihres Kapitals verloren.<sup>32</sup> Ihre staatliche und kommunale Finanzierung hat abgenommen, und auch viele private Spender und Unternehmen können sich Zuwendungen nicht länger leisten.<sup>33</sup> Zwischen 2008 und 2009 verlor das Metropolitan Museum of Art 24 % seines Kapitals. Das Haushaltsdefizit für Betriebsausgaben stieg im selben Zeitraum von 1,9 auf 8,4 Mio \$, die Mitgliederzahl sank um 10 % und die Einnahmen um 20 %, während sich die Verbindlichkeiten um 22 % erhöhten.<sup>34</sup> Dieser Sachverhalt ist nur ein Beispiel dafür, warum gerade Museen in den USA abwägen müssen, ob sie erhebliche finanzielle Einschnitte hinnehmen oder gar die Schließung in Kauf nehmen, wie es bei 20 Museen in den letzten Jahren geschah.<sup>35</sup> Alternativ können sie Teile ihrer Sammlung deakzessionieren und sich damit dem Risiko aussetzen, sich vor Gericht verantworten zu müssen und gesellschaftlich geächtet zu werden.<sup>36</sup>

<sup>31</sup> Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 112 Fn 40.

<sup>32</sup> Zu den Gründen hierfür s. *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 369 ff.

<sup>33</sup> Kaufmann, The Art Newspaper, Issue 198, January 2009; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 366, 370; Panero, Forbes.Com 20.7.2009.

<sup>34</sup> Metropolitan Museum of Art, One Hundred Thirty-ninth Annual Report of the Trustees for the Fiscal Year July 1, 2008, through June 30, 2009, 50 ff., abrufbar unter: [http://www.MET-museum.org/~media/Files/About/Annual%20Reports/2008\\_2009/Entire\\_2009Annual\\_Report.ashx](http://www.MET-museum.org/~media/Files/About/Annual%20Reports/2008_2009/Entire_2009Annual_Report.ashx).

<sup>35</sup> Zum Fall des Fresno Metropolitan Museum of Art & Science s. Johnson, L.A. Times 12.1.2010, D1.

<sup>36</sup> *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365 f., 372.

# Erster Teil:

## Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA

### A. Organisationsstruktur US-amerikanischer Museen

Einige wenige US-amerikanische Einrichtungen sind staatliche Museen auf lokaler oder bundesstaatlicher Ebene.<sup>37</sup> Die meisten Museen sind sog. „Non-Governmental“ Museen, welche dem Non-Profit-Sektor angehören und privat finanziert außerhalb des öffentlichen-rechtlichen Bereichs agieren.<sup>38</sup> Museen sind regelmäßig als sog. Charitable Trusts organisiert, einer Person, die dem deutschen Recht fremd ist und in etwa der deutschen gemeinnützigen Stiftung entspricht.<sup>39</sup> Alternativ können sie auch als Non-Profit Corporations betrieben werden.<sup>40</sup>

Ein Trust wird definiert als „fiduciary relationship with respect to property, subjecting the person by whom the title to the property is held to equitable duties to deal with the property for the benefit of another“.<sup>41</sup> Der Gründer des Trusts stellt das Vermögen zur Verfügung und bestimmt den Trustee, der formeller Eigentümer wird und das Trust-Vermögen als eine Art Treuhänder für die Begünstigten verwaltet. Den Begünstigten werden entsprechend der Trusturkunde Leistungen zuteil.<sup>42</sup> Charitable Trusts unterscheiden sich von Private Trusts im Wesentlichen in zwei Punkten. Der Charitable Trust dient einem gemeinnützigen Zweck, den die Trustees gegenüber der Öffentlichkeit als Ganzes und nicht nur gegenüber spezifischen Individuen zu erfüllen haben.<sup>43</sup> Im Gegenzug werden Charitable Trusts Steuererleichterungen gewährt. Der Trust wird durch einen Trustee oder einen Vorstand aus mehreren Trustees entsprechend dem Treuhandvertrag geführt. Es obliegt dem Staatsanwalt und nicht den jeweils Begünstigten, die Einhaltung dieser Pflichten ggf. gerichtlich durchzusetzen.<sup>44</sup>

Eine Non-Profit-Corporation unterscheidet sich von einer For-Profit-Corporation durch die fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Eine Non-Profit-Corporation muss einen gesellschaftlichen Nutzen erbringen und kann hierfür wiederum Steuervergünstigungen erhalten. Zu ihrer

<sup>37</sup> So z.B. auf Bundesebene die Smithsonian Institution, die National Gallery of Arts oder das Hirshhorn Museum, und auf lokaler Ebene das M. H. de Young Memorial Museum bzw. das Asian Art Museum in San Francisco, vgl. *Merryman*, S. 8.

<sup>38</sup> *Malaro*, ICOM News 2003, No. 1, S. 4.

<sup>39</sup> *Graue*, FS Ferid, 151, 159.

<sup>40</sup> *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1166; *Phelan*, S. 1 ff.; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 9 Fn 44; *Gerstenblith*, Cardozo J. Int'l & Comp. Law 11 (2003), 409, 411 f.; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1049 ff.; *Malaro/DeAngelis*, S. 4 f.

<sup>41</sup> Restatement (Third) of Trusts § 2 (2003).

<sup>42</sup> *Phelan*, S. 2; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1049; *Malaro/DeAngelis*, S. 6; vgl. auch *Graue*, FS Ferid, 151, 152.

<sup>43</sup> Restatement (Second) of Trusts § 399 (1957). Restatement (Third) of Trusts § 67 comment b (2003) vermutet heute das Vorliegen eines derartigen Zwecks.

<sup>44</sup> *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 657. In Großbritannien nimmt der Charity Commissioner dieses Kontrollrecht für die Allgemeinheit wahr; *Graue*, FS Ferid, 151, 159.

*Erster Teil:*  
*Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA*

Errichtung bedarf es im Unterschied zum Charitable Trust einer Hinterlegung der Gründungsurkunde beim jeweiligen Bundesstaat.<sup>45</sup> Sie wird durch einen gewählten Vorstand geleitet, der hierbei in besonderem Maße an die Gründungsurkunde und deren Nebensatzungen gebunden ist.<sup>46</sup> Der „Board of directors“ besteht typischerweise aus Angehörigen der vermögenden Elite des Landes, auf die das Museum angewiesen ist, um an wichtige Spenden und Gelder zu kommen.<sup>47</sup> Der Board setzt die Direktion ein, welche die Geschäftsführung und das öffentliche Gesicht des Museums ist.<sup>48</sup> Ihr obliegt die Führung der täglichen Geschäfte sowie die Umsetzung der Vorgaben des Board of directors.<sup>49</sup> Non-Profit-Corporations verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit, weshalb der Vorstand des Unternehmens für die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht persönlich haftet.<sup>50</sup> Demgegenüber haften Trustees für eine Verletzung ihrer fiduziarischen Pflichten persönlich.<sup>51</sup> Während das Stimmrecht den Anteilseignern einer For-Profit-Corporation einen Kontrollmechanismus an die Hand gibt,<sup>52</sup> dienen Non-Profit-Corporations der Allgemeinheit, die keinerlei Kontrolle oder Aufsicht über das Unternehmen ausüben kann. Um diesen Nachteil zu kompensieren, übernimmt der Staatsanwalt die Aufsicht über derartige Unternehmen.<sup>53</sup>

<sup>45</sup> White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1050.

<sup>46</sup> Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 116; White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1048.

<sup>47</sup> Merryman/Elsen/Urice, S. 1196.

<sup>48</sup> Glueck, in: Merryman/Elsen/Urice, 1194 f.

<sup>49</sup> Association of Art Museum Directors, Good Governance and Non-Profit Integrity (June 2006), S. 2, abrufbar unter: [http://avamcollectionsmanagementpolicies.wikispaces.com/file/view/GoodGovernance\\_Final.pdf](http://avamcollectionsmanagementpolicies.wikispaces.com/file/view/GoodGovernance_Final.pdf).

<sup>50</sup> Phelan, S. 3 f.; White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1050.

<sup>51</sup> Malaro/DeAngelis, S. 6.

<sup>52</sup> Malaro/DeAngelis, S. 8 f.

<sup>53</sup> White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1045; s. auch Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 119 f.

## B. Verständnis von Deakzession in den USA

In den USA werden im Wesentlichen drei Gründe genannt, warum Deakzession eine erforderliche und anerkannte Praxis ist. Zunächst stammen die Bestände, im Gegensatz zu denen vieler europäischer Museen, nicht aus königlichen oder fürstlichen Sammlungen, sondern haben ihren Ursprung in der Freigiebigkeit von Privateuten.<sup>54</sup> In der Vergangenheit haben Museen eine Vielzahl von Spenden und Vermächtnissen angenommen, ohne dass es hierfür einen konkreten Plan gab.<sup>55</sup> Museen wuchsen oft unkontrolliert und es gab keinen klaren Interessenschwerpunkt. Anfang des 20. Jahrhunderts besaßen daher viele Einrichtungen statt eines systematischen Bestandes ein eher unstrukturiertes Konglomerat.<sup>56</sup> Da aus diesem Grund viele Objekte nicht in das heutige Sammlungskonzept passen, Duplikate oder Kunstgegenstände zweiter Klasse sind, ist Deakzession notwendig, um der Sammlung Struktur zu verleihen, Platzprobleme zu lösen und finanzielle Schwierigkeiten zu beheben.<sup>57</sup>

Als zweiter Grund wird der pädagogische Auftrag eines Museums angeführt. US-amerikanische Museen sind weder Depots noch Archive oder gar Mausoleen, die dem Zweck gewidmet sind, frühere Erwerbungen aufeinanderfolgender Generationen aufzubewahren.<sup>58</sup> Stattdessen sollen und wollen die Museen die Öffentlichkeit unterrichten.<sup>59</sup> Sammlungen bestehen nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie dem erzieherischen Auftrag eines Museums dienen.<sup>60</sup> Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und Neugestaltung des Bestandes, um den Zweck des Museums erfüllen zu können. Ein Museum, das nicht regelmäßig überprüft, ob es seine besonderen Zwecke erreicht, kann sich auch nicht als erzieherische Einrichtung darstellen.<sup>61</sup> Durch den Erlass von Sammlungsrichtlinien kann das Museum gewährleisten, stets die Kunstgegenstände mit der höchsten erzieherischen, historischen und künstlerischen Qualität zu behalten.<sup>62</sup>

Der dritte Grund liegt in der pragmatischen Konfliktbewältigung durch US-amerikanische Einrichtungen. Museen sind private Organisationen und haben daher keine Pflicht, das nationale kulturelle Erbe zu repräsentieren.<sup>63</sup> Sie sind in ihrem Sammlungsmanagement wesentlich freier als europäische Museen. Deakzession ist weniger eine ethische als vielmehr eine

<sup>54</sup> Merryman, S. 6; Temin, in: The Economic of Art Museums, 179, 181; Wood, in: Whose Muse?, 103, 107; zur Entwicklung europäischer Museen s. Alexander/Alexander, S. 24 ff.

<sup>55</sup> Cirigliana, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 384.

<sup>56</sup> Malaro/DeAngelis, S. 249; Weil, in: A Cabinet of Curiosities, 81, 87.

<sup>57</sup> Cirigliana, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 384.

<sup>58</sup> Malaro/DeAngelis, S. 248. In Art. 4 des vom Deutschen Museumsbund herausgegebenen Leitfadens zum Sammeln und Abgaben von Museumsgut, heißt es im Gegensatz dazu, dass alle einmal aufgenommenen Gegenstände prinzipiell für alle Zeiten bewahrt werden sollen, s. Anhang VII, S. 145.

<sup>59</sup> N.Y. Education Law § 216 erklärt Museen ausdrücklich zu Bildungseinrichtungen.

<sup>60</sup> Lewis, in: A Deaccession Reader, 109, 115; Conforti, in: A Deaccession Reader, 73, 79; Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 104.

<sup>61</sup> Malaro, Museum Management and Curatorship 1991, 273, 276 f.; s. auch Wilstach Estate, 1 Pa. D & C 2d 197, 207 (1954).

<sup>62</sup> Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 860.

<sup>63</sup> Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 104; Alexander/Alexander, S. 36 ff.; Lowry, in: Whose Muse?, 129. Conforti vertritt die Auffassung, das Deakzessionsverhalten in den Vereinig-

*Erster Teil:*  
*Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA*

verfahrensorientierte Frage, die pragmatisch zu lösen ist.<sup>64</sup> Nicht ausgestellte Sammlungen werden als totes Inventar und eine Belastung für die Einrichtung angesehen, weshalb sie in liquides Kapital umgewandelt werden sollen.<sup>65</sup> Kunstgegenstände sind nicht nur Teile des kulturellen Erbes, sondern zugleich und vor allem Handelswaren.<sup>66</sup> Ein striktes Deakzessionsverbot wäre daher in einem Land wie den Vereinigten Staaten von Amerika nicht umzusetzen.

ten Staaten stehe im Einklang mit dem Charakter des Landes als „centre of ideological pragmatism; it is certainly a place where change is an assumption and „modern“ a permanent value. It is a country which has achieved its position in the world through a lack of historical consciousness and a readiness to deal creatively with the traditions it has inherited.“ Der Zu- und Abfluss von Kunstgegenständen repräsentiere die kulturelle Realität in den USA; *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 80.

<sup>64</sup> Vgl. *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 80.

<sup>65</sup> *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 75 f.

<sup>66</sup> *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 4.

### C. Gerichtliche Auseinandersetzungen

Es gibt verschiedene Gründe, warum sich Gerichte mit Deakzessionsentscheidungen auseinanderzusetzen haben. Entweder ersuchen Trustees bzw. Museumsdirektoren das Gericht um eine Genehmigung ihres Deakzessionsvorhabens<sup>67</sup> oder der Generalstaatsanwalt versucht, eine geplante Transaktion zu unterbinden.<sup>68</sup> Gelangt der Staatsanwalt nach der Veräußerung eines Kunstgegenstandes zu der Erkenntnis, dass die Trustees bei der Deakzession eventuell ihre fiduziarischen Pflichten verletzt haben, besteht die Möglichkeit, gegen sie Ermittlungen einzuleiten.<sup>69</sup>

Der Staatsanwalt ist der Einzige, der Anklage gegen eine Non-Profit-Organisation erheben kann.<sup>70</sup> Er hat die Aufgabe, die Interessen der Öffentlichkeit bei der Führung gemeinnütziger Organisationen zu wahren. Diese hat zwar die Möglichkeit, den Staatsanwalt auf die fragliche Angelegenheit aufmerksam zu machen, kann selbst jedoch keine Klage erheben.<sup>71</sup>

Kritiker bemängeln, dass die Staatsanwälte ihrer Aufsichtsfunktion über einen Charitable Trust oder eine Non-Profit-Corporation in der Praxis kaum effektiv nachkommen können.<sup>72</sup> Es gebe eine Vielzahl verschiedener Interessen, die berücksichtigt werden müssen. Zudem werde die Auffassung der Staatsanwälte maßgeblich durch politische Erwägungen beeinflusst. So würden sie nicht gegen mächtige Trustees oder Vorstandsmitglieder einschreiten, wenn dies ihre politische Karriere gefährden könnte.<sup>73</sup> Darüber hinaus legen die jeweiligen Staatsanwälte unterschiedliche Maßstäbe an. Während einige aktiv tätig werden und bereits frühzeitig einschreiten, handeln andere nur bei evidenten Missbrauchsfällen.<sup>74</sup>

<sup>67</sup> Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 9.

<sup>68</sup> So zum Beispiel im Fall *Commonwealth v. Reading Pub., Museum & Art Gallery*, No. 72430, erörtert bei White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1046 f. Fn 23, 1061 Fn 97.

<sup>69</sup> Vgl. *People ex rel. Scott v. Silverstein*, 94 Ill.App.3d 431, 418 N.E.2d 1087 (1980); *People ex rel. Scott v. George F. Harding Museum*, 58 Ill.App.3d 408, 374 N.E.2d 756 (1978).

<sup>70</sup> Malaro/DeAngelis, S. 23 f.; s. auch Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 10.

<sup>71</sup> Lee, Columbia L. Rev. 103 (2003), 925, 932 f.; Brody, Maryland L. Rev. 57 (1998), 1400, 1406; White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1045; Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 876.

<sup>72</sup> Klick/Sitkoff, Columbia L. Rev. 108 (2008), 749, 814, 816 f.; Gary, University of Hawaii L. Rev. (1999), 593, 622 ff.; Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 10.

<sup>73</sup> Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 877; Klick/Sitkoff, Columbia L. Rev. 108 (2008), 749, 816 f.; Weil, Breaches of Trust, Remedies and Standards in the American Private Art Museum, in: Beauty and the Beasts, 160, 166.

<sup>74</sup> Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 11; Malaro/DeAngelis, S. 28.

*Erster Teil:  
Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA*

## D. Rechtliche Vorgaben

Museen in den USA unterliegen keinen unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben, die ihr Deakzessionsverhalten reglementieren. Das Verhalten der Museen wird lediglich mittelbar durch Gesetze zur Regelung der fiduziarischen Pflichten der Trustees bestimmt.<sup>75</sup>

Nur wenige Staaten haben Deakzessionsgesetze erlassen, die wiederum nur für staatlich geführte Museen gelten. North Carolina hat zum Beispiel festgelegt, dass der Vorstand des North Carolina Museum of Art vor jeder Deakzession den State Secretary for Cultural Resources konsultieren muss.<sup>76</sup> Wisconsin verpflichtet seine Museen, jährlich die Öffentlichkeit zu informieren und sämtliche Aspekte der Finanzen eines Museums aufzudecken, aufgrund derer die Öffentlichkeit oder interessierte Beobachter die Deakzession in Frage stellen könnten.<sup>77</sup>

Als einziger Staat macht New York seinen Museen umfassende Deakzessionsvorgaben, die ihnen u.a. verbieten, den Deakzessionserlös für Betriebskosten zu verwenden.<sup>78</sup> Daraüber hinaus muss die Deakzession im Einklang mit dem Zweck des Museums stehen.<sup>79</sup> Problematisch hieran ist die vielfältige Interpretationsmöglichkeit der Zweckbestimmung eines Museums. Die Trustees sehen sich der Gefahr einer Klage wegen treuwidrigem Verhalten ausgesetzt, wenn die Auffassung des Staatsanwalts nicht mit ihrer Auslegung der eigenen Richtlinien übereinstimmt.<sup>80</sup>

### I. Haftung von Trustees und Museumsdirektoren

Solang ein gestiftetes Objekt nicht mit einer konkreten Auflage versehen ist, besteht lediglich die Möglichkeit, einem Trustee oder einer Museumsdirektion die Verletzung fiduziarischer Pflichten vorzuwerfen.<sup>81</sup> Weder das Corporation Law noch das Trust Law bieten in Deakzessionsfragen klare Handlungsmaßstäbe, an denen Museumsdirektoren ihr Verhalten orientieren können. Die Gerichte haben es mehrfach abgelehnt, den Pflichten der Trustees Konturen

<sup>75</sup> *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 657; *Lewis*, in: A Deaccession Reader, 109, 114.

<sup>76</sup> North Carolina General Statutes § 140-5.14 (9); *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 9.

<sup>77</sup> Wisconsin Statutes & Annotations §§ 229.11, 229.18.

<sup>78</sup> N.Y. Education Law § 233-a (5)(a), der allerdings nur für staatliche Museen gilt; Title 8, § 3.27(c)(6) NYCRR (New York Codes, Rules and Regulations 2011) enthält ebenfalls eine entsprechende Regelung, findet jedoch nur Anwendung auf Museen, die Mitglied des Board of Regents sind, hierzu näher unten 1. Teil F.I.; *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 657; *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 80; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 245.

<sup>79</sup> New York Education Law § 233-a (2); Tit. 8, § 3.27(a)(7) NYCRR.

<sup>80</sup> *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 244.

<sup>81</sup> *Gabor* schlägt vor, die Verfügung über das Sammlungsobjekt in Fällen, in denen die Deakzession allen rechtlichen Vorgaben widerspricht und der Trustee böswillig oder gar in betrügerischer Absicht gehandelt hat, für nichtig zu erklären, so dass der Kunstgegenstand automatisch an das verfügende Museum zurückfällt. Er zeigt allerdings auch die Probleme auf, die ein solcher Ansatz mit sich bringen würde. So dürfe der Käufer regelmäßig davon ausgehen, dass die Verfügung ordnungsgemäß sei und der Vorstand der Transaktion zugestimmt habe; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1031 f.

#### *D. Rechtliche Vorgaben*

zu verleihen und sich stattdessen dafür entschieden, ihnen ein Ermessen einzuräumen.<sup>82</sup> Damit bleibt unklar, an welchem Maßstab sich das Verhalten des Vorstandes eines Museums, das als Non-Profit-Unternehmen geführt wird, messen lassen muss.

#### *II. Sorgfaltspflichten von Trustees und For-Profit-Direktoren*

Grundsätzlich treffen einen Trustee und die Direktion eines For-Profit-Unternehmens die gleichen fiduziарischen Pflichten in Form der sog. „Duty of loyalty“ und der „Duty of care“.<sup>83</sup> Ein Trustee muss diesbezüglich jedoch höhere Anforderungen erfüllen.<sup>84</sup> Die Duty of loyalty verlangt vom Trustee, den Trust vollständig im Interesse der Begünstigten zu führen.<sup>85</sup> Hieraus resultiert z.B. ein Selbstkontrahierungsverbot, gleich ob es sich dabei für die Begünstigten um ein gutes oder schlechtes Geschäft handelt.<sup>86</sup> Im Gegensatz dazu müssen For-Profit-Direktoren zur Erfüllung ihrer Loyalitätspflicht lediglich ein faires Geschäft tätigen und den Interessenkonflikt offen legen.<sup>87</sup>

Die Duty of care besagt, dass die Führung des Trusts oder des Unternehmens sorgfältig und gewissenhaft handeln muss.<sup>88</sup> Die Handlung muss im Hinblick auf die Aufgaben des Museums und dessen Bedürfnisse vernünftig erscheinen.<sup>89</sup> Hierunter fallen auch die Pflicht zum angemessenen Umgang mit dem Treuhandvermögen und eine gebührende Sorge für die Sammlung.<sup>90</sup> Nach § 90 Restatement (Third) of Trusts (2007) muss sich das Verhalten eines Trustees an dem einer durchschnittlichen verantwortungsbewussten Person im Umgang mit ihrem eigenen Vermögen messen lassen. Eine Gefährdung des Trustkapitals durch spekulative Investitionen ist unzulässig.<sup>91</sup> Der Trustee erfüllt seine fiduziарischen Pflichten somit nur, wenn er nachvollziehbar zum Wohle der Allgemeinheit handelt und die Verwaltung mit solcher Sorgfalt und solchem Geschick ausführt, wie sie ein vernünftiger Geschäftsführer unter

<sup>82</sup> *Barnes v. Andrews*, 298 F. Supp. 614, 615 f. (S.D.N.Y. 1924); *Commonwealth v. Reading Pub., Museum & Art Gallery*, No. 72430, zitiert nach *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1046 f. Fn 23, 1061 Fn 97; *Rowan v. Pasadena Art Museum*, No. C322817 (Cal. Super. Ct., L.A., County, Sept. 22, 1981); abgedruckt in: *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1282 ff.; *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 657 f.; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1046 f. Fn 23 m.w.N.

<sup>83</sup> *Malaro/DeAngelis*, S. 4 f.; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 372.

<sup>84</sup> Note: The Fiduciary Duties of Loyalty and Care Associated with the Directors and Trustees of Charitable Organizations, Virginia L. Rev. 64 (1978), 449, 451 ff.; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1051.

<sup>85</sup> *Boyd*, in: Reinventing the Museum, 351, 354.

<sup>86</sup> *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1052.

<sup>87</sup> *Marsh*, Dickinson L. Rev. 85 (1988), 607, 613; *Boyd*, in: Reinventing the Museum, 351, 355; vgl. auch *Murphy v. Washington Am. League Baseball Club, Inc.*, 324 F.2d 394, 396 (D.C. Cir. 1963).

<sup>88</sup> Restatement (Third) of Trusts, § 77 (2007); *Gerstenblith*, Columbia Journal of Law & the Arts 8 (1983), 175, 193.

<sup>89</sup> *Boyd*, in: Reinventing the Museum, 351, 355.

<sup>90</sup> *Bogert*, § 106 S. 385 f.; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1053; vgl. auch Restatement (Second) of Trusts §§ 176, 181 (1959), sowie Restatement (Third) of Trusts § 227 (2007); *Dennis v. Rhode Island Hosp. Trust Nat. Bank*, 571 F. Supp. 623, 632 (D.R.I. 1983).

<sup>91</sup> *Bogert*, § 104 S. 375 und § 106 S. 386.

*Erster Teil:  
Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA*

den gleichen Umständen ausüben würde.<sup>92</sup> For-Profit-Direktoren haben hingegen einen wesentlich weiteren Ermessensspielraum. Für sie gilt die sog. Business Judgment Rule. Danach wird die Angemessenheit einer Geschäftsentcheidung der Unternehmensdirektion vermutet, sofern diese mit der gebührenden Sorgfalt, auf Grundlage ausreichender Informationen und in dem Glauben getroffen wurde, zum Besten der Einrichtung zu handeln.<sup>93</sup> Von der Museumsdirektion wird somit verlangt, sich gut informiert<sup>94</sup> und nachvollziehbare Entscheidungen im Sinne des Unternehmens getroffen zu haben.<sup>95</sup> Die Art und Weise der Informationsbeschaffung ist dabei unerheblich.<sup>96</sup>

Der Trust-Standard hingegen überprüft die Umsichtigkeit des gesamten Verhaltens des Trustees und fordert die Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte. Maßgeblich ist hierbei das Verhalten selbst und nicht dessen Ergebnis.<sup>97</sup> Es bedarf einer angemessenen Erkundigung, der Verwendung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, der Befolgung interner Verfahrensweisen sowie generell eines vorsichtigen Verhaltens. Falls erforderlich, ist ein Expertenrat einzuholen.<sup>98</sup> Die Verletzung einer dieser Verhaltenspflichten führt zur Haftung des Trustees,<sup>99</sup> wohingegen eine Pflichtverletzung durch einen Museumsdirektor lediglich die Angemessenheitsvermutung der Business Judgment Rule aufhebt, ohne dass es automatisch zur Haftung kommt.<sup>100</sup> Eine effektive Überprüfung der Unternehmensdirektion erfolgt nicht durch das Gesellschaftsrecht, sondern mittels des Stimmrechts der Anteilseigner.<sup>101</sup>

Im Fall der Albright Knox Art Gallery in Buffalo klagten einige Bürger gegen den Verkauf der gesamten Antikensammlung des Museums. Die Verkaufsabsicht resultierte aus dem Vorhaben des Museums sein Sammlungskonzept ändern und den Schwerpunkt auf zeitgenössische Kunst richten zu wollen. Der New Yorker Supreme Court wies die Klage jedoch unter Anwendung der Business Judgment Rule zurück, weil der Kläger nicht widerlegen konnte, dass die Museumsdirektion in gutem Glauben gehandelt hatte.<sup>102</sup> Der Vorstand war in einem

<sup>92</sup> *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 657 f.; vgl. auch *Rowan v. Pasadena Art Museum*, No. C322817 (Cal. Super. Ct., L.A. County, 22.9.1981), abgedruckt in: *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1282 ff.

<sup>93</sup> *Sinclair Oil Corp. v. Levien*, 280 A.2d 717, 720 (Del. 1971).

<sup>94</sup> Model Business Corp. Act § 8.31 (a)(2)(ii)(B); vgl. auch *Cede & Co. v. Technicolor, Inc.*, 634 A.2d 345, 367 (Del. 1993); *Benihana of Tokyo, Inc. v. Benihana, Inc.*, 891 A.2d 150, 192 (Del. Ch. 2005).

<sup>95</sup> *Cheff v. Mathes*, 199 A.2d, 548, 555 (Del. 1964); *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 16. Dieser Gedanke findet sich für das deutsche Recht in BGHZ 135, 244 und ist heute in § 93 I 2 AktG verankert. Aus BR-Drss. 3/05 vom 7.1.2005, S. 21 ergibt sich, dass dieser Gedanke auch auf andere Rechtsformen Anwendung findet.

<sup>96</sup> *Cede & Co. v. Technicolor, Inc.*, 634 A.2d 345, 368 (Del. 1993). Die Business Judgment Rule greift jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit der Direktoren; *Henn/Alexander*, § 242, S. 661 ff.; *Smith v. Van Gorkom*, 488 A.2d 858, 873 (Del. 1985). Für diesen Fall ist die Haftung der Direktoren allerdings üblicherweise in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen; *Lederer*, S. 55.

<sup>97</sup> Restatement (Third) of Trusts § 77 comment a (2007).

<sup>98</sup> *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 122.

<sup>99</sup> *Stern v. Lucy Webb National Training School for Deaconesses and Missionaries*, 381 F. Supp. 1002, 1012 (D.D.C. 1974).

<sup>100</sup> *Aronson v. Lewis*, 473 A.2d 805, 812 (Del. 1984).

<sup>101</sup> *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 119.

<sup>102</sup> *Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy*, 836 N.Y.S.2d 498, 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007); *Nafziger/Paterson/Renteln*, S. 714; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 30.

#### D. Rechtliche Vorgaben

Zeitraum von vier Monaten dreimal zusammen gekommen, um die Vor- und Nachteile der Entscheidung zu erörtern. Die Tatsache, dass die Museumsdirektion bis zum letzten Treffen nicht über die Entscheidung informiert wurde und der Museumsvorstand sich über einen Beschluss der Museumsmitglieder hinwegsetzte, 145 Objekte von der Deakzessionsliste zu streichen, führte nach Ansicht des Gerichts nicht dazu, dass die Entscheidung arglistig, unangemessen oder unrechtmäßig war.<sup>103</sup>

Einen zusätzlichen Schutz bieten den Museumsdirektoren Regelungen, wie etwa des Model Business Corporation Act<sup>104</sup> und des Delaware General Corporation Law.<sup>105</sup> Die Regelungen erlauben es den Unternehmen, die Haftung der Direktoren bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten zu begrenzen. In Kombination mit dem Verschuldensmaßstab der groben Fahrlässigkeit<sup>106</sup> besteht somit wenig Anreiz für Unternehmensdirektoren, gewissenhafte Sorgfalt walten zu lassen.<sup>107</sup> Auch Trustees können jedoch exkulpirt werden. Im Treuhandvertrag werden sie typischerweise von der Haftung für alle Handlungen freigezeichnet. Ausnahmen bilden die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.<sup>108</sup>

Ein eindeutiges Beispiel für eine Verletzung der Trust-Pflichten ist der Fall der American Indian-Heye Foundation. Die Vorwürfe eines neu hinzugekommenen Trustees, der Direktor habe gegen seine Pflichten aus dem öffentlichen Treuhandverhältnis verstoßen, veranlassten den New Yorker Staatsanwalt zu genaueren Nachforschungen bezüglich der Weggabe einiger Sammlungsstücke.<sup>109</sup> Angeblich sollte nur ein Austausch von Duplikaten gegen bedeutende Kunstgegenstände erfolgen, um Sammlungslücken zu schließen. Der Direktor *Frederick J. Dockstader* deakzessionierte jedoch Sammlungsgegenstände im Alleingang, ohne vergleichende Bewertungen und die Zustimmung eines Komitees oder Konsultierung der Trustees.<sup>110</sup> Im Zuge der Ermittlungen stellte Staatsanwalt *Louis J. Lefkowitz* fest, dass viele der

<sup>103</sup> *Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy*, 836 N.Y.S.2d 498, 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007).

<sup>104</sup> Model Business Corporation Act § 2.02 (b)(4).

<sup>105</sup> Delaware General Corporation Law § 102 (b)(7).

<sup>106</sup> S. oben Fn 96.

<sup>107</sup> *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 121.

<sup>108</sup> *Francis v. United Jersey Bank*, 432 A.2d 814, 820 (N.J. Super. 1981). Würde man den Trustees/Museumsdirektoren ein höheres Haftungsrisiko für ihr Handeln aufzubürden, so wird befürchtet, dass es in Zukunft schwer werden könnte, qualifizierte Kandidaten zu finden. Damit riskiere das Museum jedoch auch, Spenden und andere Vorteile, die diese Personen der Einrichtung einbringen, zu verlieren, *Fishman*, Emory L.J. 34 (1985), 617, 675, 677; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 16; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 117. Vgl. auch Uniform Trust Code § 1008(a) (2001), der eine Exkulpation zulässt, wenn die Trustees in gutem Glauben und nicht rücksichtslos handeln.

<sup>109</sup> *Baughman*, S. 106 f.; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 231 f.

<sup>110</sup> *DuBoff*, S. 887; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 232.

*Erster Teil:*  
*Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA*

Kunstgegenstände, die Dockstader deakzessioniert hatte, von Trustees aus dem Geschenklanden des Museums erworben wurden.<sup>111</sup> Schließlich überwachte der Staatsanwalt die Einsetzung eines neuen Direktors sowie neuer Trustees.<sup>112</sup> 1980 wurde das Museum wieder bei der American Alliance of Museums (AAM)<sup>113</sup> akkreditiert.<sup>114</sup>

### III. Sorgfaltsmäßigstab in Non-Profit Organisationen

Nur in wenigen Bundesstaaten finden sich gesetzliche Regelungen, welcher Standard auf Non-Profit-Corporations anzuwenden ist.<sup>115</sup> In anderen Bundesstaaten sind die Gerichte frei, welchen Verhaltensmaßstab sie ansetzen.<sup>116</sup> Uneinigkeit besteht hierbei darüber, ob der Verhaltensmaßstab von der Organisationsform der Einrichtung abhängig gemacht werden soll, womit für Direktionen von Non-Profit und For-Profit-Unternehmen der gleiche Standard gelten würde, oder ob sich das Verhalten sämtlicher Direktoren von Non-Profit-Einrichtungen am Maßstab des Trust-Law messen lassen muss. Ebenso wie ein wirtschaftliches Unternehmen ist eine Non-Profit-Corporation eine juristische Person, die vom Bestand ihrer Mitglieder unabhängig ist. Anders als bei Wirtschaftsunternehmen erfolgt jedoch keine Ausschüttung des Gewinns.<sup>117</sup>

Von den Autoren, die den Trust-Standard auch auf Non-Profit-Unternehmen anwenden wollen, wird vorgebracht, dass ein Trust und ein Non-Profit-Unternehmen funktional vergleichbar seien. Trustees, wie Unternehmensdirektionen, üben die gleiche Tätigkeit aus, und ihre jeweiligen Organisationen dienen den gleichen Zwecken.<sup>118</sup> Es sei nicht nach der Organisationsform, sondern nach dem Zweck der Einrichtung zu unterscheiden. Dieser bestehe bei Trusts und Non-Profit-Unternehmen darin, der Öffentlichkeit zu dienen, indem sie kulturelles Erbe bewahren und beschützen. Selbst wenn zwischen beiden Organisationsformen einige

<sup>111</sup> *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1227; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 232.

<sup>112</sup> *Lefkowitz v. Museum of the American Indian-Heye Foundation*, No. 41416/75 (N.Y. Supr. Ct. 1975), abgedruckt in *DuBoff*, S. 887 ff.

<sup>113</sup> Seit dem 5.9.2012 steht AAM nicht mehr für American Association of Museums, sondern für American Alliance of Museums, s. hierzu <http://www.aam-us.org/alliance/why-the-change>.

<sup>114</sup> *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1228 f.

<sup>115</sup> § 8.30 (e) Revised Model Nonprofit Corporation Act (1987) legt die Anwendung des für die Business Corporation geltenden Standards fest, wohingegen gemäß Tit. 15 Pa. Cons. Stat. § 5547 (a) der Trust-Standard anzuwenden ist. Vgl. *Brody*, Maryland L. Rev. 57 (1998), 1400, 1426; *Hartnick*, S. 273.

<sup>116</sup> Im Fall *Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy*, 836 N.Y.S.2d 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007) wendete das New Yorker Instanzgericht die Business Judgment Rule und damit ein Rechtsinstrument des Corporate-Standard an. Den Fall *Lynch v. John M. Redfield Foundation*, 9 Cal.App.3d 293, 298 (1970) entschied ein kalifornisches Gericht dagegen unter Zugrundelegung des für Trusts geltenden Maßstabs. S. auch *Malaro/DeAngelis*, S. 14 ff., sowie *Developments in the Law – Nonprofit Corporations*, Harvard L. Rev. 105 (1992), 1578, 1593.

<sup>117</sup> Revised Model Nonprofit Corporation Act § 13.01.

<sup>118</sup> *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1048; s. hierzu auch *Boyd*, Iowa L. Rev. 71 (1987), 725, 734 ff.; *Gerstenblith*, Columbia Journal of Law & the Arts 8 (1983), 175, 176 f.

#### D. Rechtliche Vorgaben

Unterschiede beständen, seien diese nicht derart gravierend, dass der Maßstab für die fiduziären Pflichten einer Museumsdirektion beeinflusst werden könne.<sup>119</sup> Die Spenden, über die sich Museen weitestgehend finanzieren, werden als Trust-Vermögen angesehen. Daher solle der Trust-Standard zur Anwendung gelangen.<sup>120</sup> Anders als die Anteilseigner eines For-Profit-Unternehmens könnte die Allgemeinheit das Verhalten der Direktoren nicht überwachen und effektiv kontrollieren.<sup>121</sup> Zudem hätten Non-Profit-Unternehmen keinen Marktwert, an dem sich die Leistung der Geschäftsführung messen ließe.<sup>122</sup> Die Anwendung des Trust-Standards sei ein adäquater Ausgleich zu dieser fehlenden Überwachungsmöglichkeit,<sup>123</sup> da das Trust-Law klare Anweisungen für die Trustees bereit halte. Statt vager Überlegungen zur Fairness gebe es klare Vorgaben, wie z.B. das Verbot des Selbstkontrahierens. Müsste sich das Verhalten der Museumsdirektion am Trust-Standard messen lassen, so wäre dies eine weitaus größere Hilfe bei der Unterscheidung von Erlaubtem und Verbotenem als der Hinweis auf die gewöhnlichen Obliegenheiten, die sich dem allgemeinen Corporation-Law als Maßstab entnehmen lassen.<sup>124</sup> Darüber hinaus sei die Business Judgment Rule für die Bedürfnisse in For-Profit-Unternehmen entwickelt worden, um vor dem Hintergrund der Gewinnmaximierung die Risikobereitschaft der Direktoren aufrechtzuerhalten. Gerade die Gewinnmaximierung gehöre jedoch nicht zum Aufgabenkreis einer Direktion im Non-Profit-Bereich. Da auch hinsichtlich der Abhängigkeit von Spenden bei Non-Profit-Organisationen eher Vorsicht geboten sei, soll die Business-Judgment-Rule nicht zur Anwendung gelangen.<sup>125</sup>

Die Gegenansicht weist darauf hin, dass sich Wirtschaftsunternehmen und gemeinnützige Unternehmen in ihrer Struktur und in einigen Aspekten der Geschäftsführung ähneln, so dass die Anwendung des Corporate-Standards geboten sei.<sup>126</sup>

<sup>119</sup> White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1054 ff.; Fishman, Emory L.J. 34 (1985), 617, 675, 677; Malaro/DeAngelis, S. 17; Chen, Art Antiquity & Law 14 (2009), 103, 126 f.

<sup>120</sup> White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1054 ff.; Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 127.

<sup>121</sup> Freemont-Smith, S. 233; White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1055; Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 124, 127; Malaro/DeAngelis, S. 9 f. Weder die Öffentlichkeit noch der Museumsverband ist klagebefugt, wenn etwa ein treuwidriges Verhalten der Trustees in Rede steht. Zur Klageerhebung ist ausschließlich der Generalstaatsanwalt befugt; Gerstenblith, Columbia Journal of Law & the Arts 8 (1983), 175, 199 f.; Malaro/DeAngelis, S. 28 ff.

<sup>122</sup> Lee, Columbia L. Rev. 103 (2003), 925, 957 f.

<sup>123</sup> Boyd, Iowa L. Rev. 72 (1987), 725, 742; Katz, Journal of Arts Management & Law 16 (1987), 57, 72 f.

<sup>124</sup> White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1056.

<sup>125</sup> Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 127 f.; Lee, Columbia L. Rev. 103 (2003), 925, 956 f.

<sup>126</sup> Notes: The Fiduciary Duties of Loyalty and Care Associated with the Directors and Trustees of Charitable Organizations, Virginia L. Rev. 64 (1978), 449, 451 ff.; Marsh, Dickinson L. Rev. 85 (1981), 607, 622.

*Erster Teil:  
Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA*

### E. Ethische Richtlinien

Selbst wenn eine Deakzession rechtlich nicht zu beanstanden ist, läuft das Museum Gefahr, künftige Spenderinnen und Spender zu verschrecken oder Sanktionen anderer Museen in der Museumsgemeinschaft ausgesetzt zu werden.<sup>127</sup> Die Museumsverbände halten zwei Schutzmechanismen bereit: gemeinsame Überwachung (Peer-Regulation) und Selbstregulierung der Museen durch den Erlass eigener Deakzessionsrichtlinien.<sup>128</sup>

Die Museumswelt in den USA kennt zwei bedeutende ethische Regelungswerke, die von der American Alliance of Museums (AAM)<sup>129</sup> und der Association of Art Museum Directors (AAMD)<sup>130</sup> herausgegeben werden. Diese setzen Verhaltensregeln fest, die der Berufsverband für erforderlich hält, um seine Integrität aufrechtzuerhalten.<sup>131</sup> Neben Regelungen zur Verwendung von Veräußerungserlösen enthalten die Ethikregeln auch Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein Sammlungsobjekt deakzioniert werden darf. Der Code of Ethics der AAMD wie der AAM erlauben Deakzession als Instrument des Sammlungsmanagements. Nach den Richtlinien der AAM darf eine geplante Deakzession allerdings nur zu Zwecken erfolgen, die im Einklang mit der Aufgabe des Museums stehen. Dies kann die Verbesserung der Sammlungsqualität oder auch die Aussortierung von einzelnen Objekten oder Duplikaten sein. Die Erlösverwendung muss mit etablierten musealen Standards korrespondieren, darf jedoch nicht in anderer Weise erfolgen als für Neuerwerbungen oder die unmittelbare Pflege der Sammlung.<sup>132</sup>

Auch der International Council of Museums (ICOM) hat einen Code of Ethics for Museums. Dieser soll nach eigenen Angaben eine Basis für die professionelle Arbeit von Museen sowie Museumsfachleuten und eine Leitlinie für spezielle Einzelfälle sein.<sup>133</sup> Der ICOM ist ein 1946 gegründetes internationales Netzwerk von Museen und Museumsfachleuten aus allen Wissensbereichen. Der Organisation gehören fast 30.000 Mitglieder aus 137 Ländern an, die sich der Erhaltung, Pflege und Vermittlung des kulturellen und natürlichen Welterbes verpflichtet haben. Zusammen mit der UNESCO will der Museumsrat ICOM die in den Museen gesammelten Kulturgüter sicher verwahren und sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Auf diese Weise soll das öffentliche Bewusstsein für die Belange der Museen, das Kulturerbe und die kulturelle Vielfalt geschärft werden.<sup>134</sup> Dem ICOM Code of Ethics kommt in den USA anders als den Regelwerken der AAM und AAMD indes nur eine untergeordnete Rolle zu.<sup>135</sup> Während die Grundsätze der AAM und AAMD maximale Verhaltensanforderungen für die Museen normieren, stellt der ICOM Code of Ethics lediglich Mindeststandards in Form von Leitlinien für die praktische Umsetzung ethischer Prinzipien auf. Daher wird er durch die

<sup>127</sup> Fincham, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 8.

<sup>128</sup> Boyd, in: Reinventing the Museum, 351, 357 ff.; Chen, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 113.

<sup>129</sup> AAM Code of Ethics for Museums, s. Anhang I, S. 127.

<sup>130</sup> AAMD Code of Ethics, s. Anhang II, S. 128 f.

<sup>131</sup> Malaro, *Museum Governance*, S. 17; Malaro/DeAngelis, S. 263.

<sup>132</sup> AAM Code of Ethics for Museums - Collections, s. Anhang I, S. 127.

<sup>133</sup> <http://www.icom-deutschland.de/schwerpunkte-ethische-richtlinien-fuer-museen.php>.

<sup>134</sup> <http://icom.museum/the-organisation/icom-in-brief/>; <http://www.icom-deutschland.de/ueber-uns-internationaler-museumsrat.php>.

<sup>135</sup> S. hierzu 3. Teil C.III.3 und C.IV.3.

## E. Ethische Richtlinien

Museen allenfalls ergänzend herangezogen,<sup>136</sup> weshalb an dieser Stelle auf eine nähere Be- trachtung der einzelnen Regelungen verzichtet wird.

Die AAMD verfolgt eine strengere Politik als die AAM, indem sie zwei wesentliche Prinzipien festsetzt, die ihre Mitglieder stets zu beachten haben. Der Grund für die Deakzession muss in der Verbesserung der Qualität, des Umfangs oder des Charakters der Sammlung oder in der Unterstützung der Aufgabe und der langfristigen Ziele der Einrichtung bestehen. Einnahmen aus einer Deakzession dürfen nur für den Erwerb anderer Kunstgegenstände verwendet werden und niemals zur Deckung der Betriebskosten, zur Errichtung eines Stiftungsfonds oder für andere Ausgaben.<sup>137</sup> Die Richtlinien betonen darüber hinaus die Notwendigkeit der Transparenz eines Deakzessionsvorhabens für die Öffentlichkeit und verlangen von den Museen, sich im Vorwege mit der Bedeutung des Sammlungsobjektes für die Region auseinanderzusetzen. Die AAM leitet ein Akkreditierungsprogramm, das eine Art Gütesiegel für Museen darstellt.<sup>138</sup> Um akkreditiert zu werden, muss ein Museum einen dreijährigen Bewertungsprozess durchlaufen. Die Akkreditierung eines Museums signalisiert dem Museumsverband und der Öffentlichkeit ein Museumsmanagement mit höchsten Standards, was wiederum den Erhalt von Leihgaben und Spenden an das Museum fördert. Verhält sich ein Museum nicht richtlinienkonform, läuft es Gefahr, seine Akkreditierung und somit sein „Gütesiegel“ zu verlieren.<sup>139</sup> Beide Regelwerke basieren auf dem Gedanken, dass Museen ihre Sammlungen auch für zukünftige Generationen verwahren. Würde den Museen die Deakzession zur Aufbesserung des Budgets gestattet, wären sie nichts weiter als Kunst- und Antiquitätenhandlungen mit Non-Profit-Status.<sup>140</sup> Hat ein Objekt erst einmal Eingang in die Sammlung eines Museums gefunden, wird es Bestandteil des sog. „public trust“.<sup>141</sup> Dieser muss von den Museumsdirektionen und Trustees geschützt und im Interesse der Öffentlichkeit erhalten werden.<sup>142</sup>

Obwohl ethische Richtlinien keine Rechtsverbindlichkeit aufweisen, beeinflussen sie die Deakzessionsbestrebungen eines Museums. Von den ethischen Richtlinien der AAMD und

<sup>136</sup> Vgl. <http://network.icom.museum/icom-us/resources/icom-code-of-ethics/>; s. auch *Ebling/Schulze/Kirchmaier*, S. 204 Rn 161.

<sup>137</sup> Art Museums and the Practice of Deaccessioning (2007), s. Anhang IV, S. 137 ff.

<sup>138</sup> AAM Accreditation, abrufbar unter: <http://www.aam-us.org/resources/assessment-programs/accreditation>; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 864; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 114.

<sup>139</sup> Das Museum of Northern Arizona verlor 2003 seine Akkreditierung, nachdem es 21 Objekte deakzessioniert hatte, um mit diesen Einnahmen ein Budgetdefizit auszugleichen. Als Reaktion hierauf entließ das Museum neben dem Vorstand auch den Direktor; Museum of N. Ariz., AAM Restores MNA's Accreditation, abrufbar unter: <http://www.musnaz.org/trustees/aamaccre dit.html>; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 114; s. auch CultureGrill, Lee Rosenbaum's cultural commentary, University of Iowa Museum Will Lose AAM Accreditation If Pollock Sold, 19.2.2011, abrufbar unter: [http://www.artsjournal.com/culturegrrl/2011/02/aam\\_an-nounces\\_university\\_of\\_io.html](http://www.artsjournal.com/culturegrrl/2011/02/aam_an-nounces_university_of_io.html).

<sup>140</sup> So *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 113.

<sup>141</sup> *Gerstenblith*, Columbia Journal of Law & the Arts 8 (1983), 175, 192 f. Was genau unter „public trust“ zu verstehen ist, ist nicht eindeutig geklärt, *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 23 f.; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 860 f. Der New York State Board of Regents definiert es als die Verantwortung eines Museums, Objekte darzubieten und treuhänderisch für die Öffentlichkeit zu verwahren, NYCCR. Tit. 8, § 3.27(a)(18).

<sup>142</sup> *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 864.

*Erster Teil:*  
*Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA*

der AAM geht ein erheblicher sozialer Druck zur Richtlinienkonformität aus.<sup>143</sup> Den Normen kommt in der US-Kulturgemeinschaft erhebliche Bedeutung zu, so dass sie faktisch die Wirkung eines Gesetzes haben.<sup>144</sup> Als die AAMD das Fogg Art Museum für sein Vorhaben rügte, Deakzessionseinnahmen zur Finanzierung eines neuen Gebäudeflügels zu verwenden, nahm dieses von der geplanten Deakzession Abstand. Auch die Phillips Collection fügte die Einnahmen aus dem Verkauf von Braques „Le Violon“ seinem Ankaufsetat zu, statt eine Erhöhung des Stiftungsfonds vorzunehmen, nachdem die AAMD ihre ablehnende Haltung kundgetan hatte.<sup>145</sup> Die sozialen Sanktionen, die ein dem Code of Ethics zuwiderhandelndes Museum zu befürchten hat, sind wesentlich schwerwiegender als etwaige rechtliche Konsequenzen.<sup>146</sup> Im Jahr 2008 deakzessionierte das National Academy Museum in New York zwei Hudson River School Gemälde, weil es keinen anderen Ausweg aus seiner finanziellen Krise wusste. Hierbei handelte es sich um Frederic Edwin Churchs „Scene on the Magdalena“ von 1854 und um Sanford Robinson Giffords 1859 entstandenes Werk „Mount Mansfield“. Der Verkaufserlös betrug zusammen 15 Mio \$ und wurde für die täglichen Betriebskosten der Einrichtung verwendet.<sup>147</sup> Carmine Branagan, die Direktorin des Museums, äußerte später, dass die Academy ohne die Einnahmen aus dem Verkauf hätte schließen müssen.<sup>148</sup> Die AAMD tadelte die Einrichtung dennoch für ihr Verhalten. Sie ersuchte ihre Mitglieder, alle Leihgaben zurückzufordern bzw. an die Academy zurückzugeben und künftig jede Zusammenarbeit im Rahmen von Ausstellungen zu unterlassen.<sup>149</sup> Widersetzen sich Einrichtungen derartigen Anweisungen, müssen sie ihrerseits Konsequenzen fürchten.<sup>150</sup> Den Mitgliedern bleibt nur die Möglichkeit, vor einer geplanten Deakzession auszutreten, um einer Ächtung zuvorzukommen.<sup>151</sup>

<sup>143</sup> Chen, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 113; Cirigliana, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 382.

<sup>144</sup> Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 6 f.

<sup>145</sup> Weil, Deaccessioning in American Museums: I, in: A Deaccession Reader, 63, 65 f.

<sup>146</sup> Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 6; vgl. allgemein zu den Auswirkungen sozialer Sanktionen Cooter, Oregon L. Rev. 79 (2000), 1, 4 f.

<sup>147</sup> Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 29.

<sup>148</sup> Kennedy, New York Times 5.12.2008.

<sup>149</sup> Finkel, New York Times 18.12.2008, AR28; Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 5 Fn 22, 29; ARTINFO, AAMD Censures National Academy Museum, 5.12.2008, abrufbar unter: <http://www.artinfo.com/news/story/29702/aamd-censures-national-academy-museum/>; Pogrebin, New York Times 22.12.2008, C1; dazu, wie das Museums mit den Folgen dieser Weisung umging, s. Dobrzynski, The Wall Street Journal 15.9.2011.

<sup>150</sup> CultureGrl, Lee Rosenbaum's cultural commentary, Deaccession Aggression: On Decision that AAMD Should Rescind, abrufbar unter:

[http://www.artsjournal.com/culturegrrl/2009/01/deaccession\\_aggression\\_on\\_dec.html](http://www.artsjournal.com/culturegrrl/2009/01/deaccession_aggression_on_dec.html).

<sup>151</sup> Die National Academy etwa hatte zu dem Zeitpunkt, als sie von der AAMD getadelt wurde, ihre Mitgliedschaft in AAMD und AAM bereits aufgegeben, Finkel, New York Times 28.12.2008, AR28.